



27.5.2015

0022/2015

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Tierschutzbelange

**Jacqueline Foster (ECR), Janusz Wojciechowski (ECR), Anja Hazekamp (GUE/NGL), Marlene Mizzi (S&D), Jörg Leichtfried (S&D), Pavel Poc (S&D), Marit Paulsen (ALDE), Catherine Bearder (ALDE), Ivo Vajgl (ALDE), Keith Taylor (Verts/ALE), Franc Bogovič (PPE)**

Fristablauf: 27.8.2015

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Tierschutzbelange<sup>1</sup>**

1. Obwohl es ein grundlegendes Merkmal einer zivilisierten Gesellschaft ist, dass sie das Wohlergehen von Tieren schützt und fördert, erhält die Thematik in allzu vielen Mitgliedstaaten nur unzureichende Aufmerksamkeit und werden bestehende Normen nicht eingehalten.
2. Dies spiegelt die zerstückelte Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche wider, die für Personen, die Informationen, Rat und Beratung zur Durchsetzung vereinbarter Standards suchen, oft verwirrend und undurchsichtig ist.
3. Dies wurde in der Folgenabschätzung der Kommission zur Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015 bestätigt, in deren Rahmen für alle Tierarten, ungeachtet der Umstände oder des Ortes, eine wirksamere Durchsetzung und mehr Kohärenz der Politik gefordert wurde.
4. An die Kommission ergeht hiermit die Aufforderung, eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, bei der im Rahmen der bestehenden Struktur der Generaldirektionen Tierschutzbelange gebündelt werden und die als einzige, zentrale Stelle für Information und Fachwissen fungiert.
5. Die Kommission sollte die zentrale Anlaufstelle außerdem anweisen, rasch auf Informationen, die von der Öffentlichkeit und von interessierten Kreisen eingehen, zu reagieren, damit sichergestellt ist, dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen binnen sieben Tagen den zuständigen Beamten der Kommission zugeleitet und von diesen bearbeitet wird.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.